



von: Roger Lewandowski  
Landrat

an: Andrea Johlige  
Vorsitzende Fraktion DIE LINKE

nachrichtlich: an die Vorsitzende des Kreistages, Manuela Vollbrecht,  
und allen Kreistagsfraktionen z. K.

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Kreistag Havelland vom 05.01.2017 zum Thema „Industriegebiet Mosolf bei Ketzin“**

Aufgrund ihrer Planungshoheit stellte die Stadt Ketzin 1992 den „Vorhaben und Erschließungsplan (VEP) Nr. 1“ zur Ansiedlung der Fa. Mosolf-Auto-Service Berlin Brandenburg GmbH in Etzin auf.

Der VEP wurde 2000 abgelöst durch die Aufstellung des nun nicht mehr vorhabenbezogenen Bebauungsplan 01/00 „Mosolf Technikzentrum Etzin, der 2003 im Amtsblatt der Stadt Ketzin bekannt gemacht wurde und seither rechtskräftig ist.

Im Bebauungsplanverfahren wurden gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches alle Träger öffentlicher Belange (z. B. das Landesstraßenbauamt und das Landesumweltamt sowie die Bürger) beteiligt. Sich aus den Stellungnahmen ergebende Einwendungen, Anregungen und Hinweise sind in die Planung eingeflossen und finden sich in den Festsetzungen wieder. Der Bauherr muss sich an diese Festsetzungen halten. Der Bebauungsplan wurde innerhalb eines Jahres nicht durch Rechtsmittel (Normenkontrollklage) angegriffen und ist daher rechtskräftig und als Genehmigungsgrundlage durch die Bauaufsichtsbehörde anzuwenden. Auf die Erteilung einer Baugenehmigung besteht insoweit ein Rechtsanspruch.

Im Baugenehmigungsverfahren zur Ansiedlung des Hermes Logistik-Zentrums wurden alle berührten Fachbehörden beteiligt. Darunter waren auch das Landesstraßenbauamt, welches für die Landesstraßen zuständig ist, sowie das Landesumweltamt, Abteilung Immissionsschutz, welches die Einhaltung der geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen prüft.

Alle Stellungnahmen waren positiv. Im Übrigen hat der Bauherr die Nachweise über die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und angeforderte Nachweise der Fachbehörden erbracht. Die Baugenehmigung war zu erteilen. Sofern

im Genehmigungsverfahren durch die Fachbehörden zusätzliche Auflagen und Hinweise abgegeben wurden, finden sie sich in der erteilten Baugenehmigung wieder.

#### **1. Frage**

**Warum gibt es für das Industriegebiet Mosolf bei Ketzin keine Schallschutzaufgaben von Seiten des Landkreises?**

Der Landkreis ist dafür nicht zuständig. Die Zuständigkeit liegt beim Landesumweltamt.

#### **2. Frage**

**Warum gibt es für das Industriegebiet Mosolf bei Ketzin auch bei einem genehmigten 24-Stunden-Betrieb keine verkehrstechnischen Auflagen von Seiten des Landkreises?**

Der Landkreis ist dafür nicht zuständig. Die Zuständigkeit liegt beim Landesstraßenbetrieb.

#### **3. Frage**

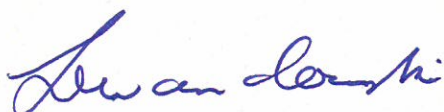
**Welchen Ausgleich musste die Firma Mosolf für das Industriegebiet bei Ketzin für den Versiegelungsgrad von 100 Prozent erbringen?**

Das Plangebiet umfasst 61 ha. Davon sind 16 ha als Kompensationsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft belegt.

#### **4. Frage**

**Wie ist es zu erklären, dass für das Bauvorhaben „Hermes Logistikcenter Etzin“, für das im Jahre 2016 eine Freisetzung des „Bebauungsplanes 01/00 Mosolf Technikzentrum Ketzin“ genehmigt wurde, die gleichen Standards in Sachen Verkehr, Betrieb und Versiegelung gelten wie 1991?**

Der B-Plan 01/00 ist seit 2003 rechtskräftig. Eine Freisetzung erfolgte nicht. Das Baugesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet keine entsprechende rechtliche Regelung.



Lewandowski